Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023

PRÜFUNGSBERICHT

Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH
Lörrach

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1	**Prüfungsauftrag**	**1**
2	**Wiedergabe des Bestätigungsvermerks**	**2**
3	**Grundsätzliche Feststellungen**	**6**
3.1	Bestandsgefährdende Tatsachen	6
3.2	Sonstige Verstöße	6
4	**Durchführung der Prüfung**	**7**
4.1	Gegenstand der Prüfung	7
4.2	Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	7
5	**Feststellungen zur Rechnungslegung**	**9**
5.1	Buchführung und zugehörige Unterlagen	9
5.2	Jahresabschluss	9
6	**Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**	**10**
6.1	Erläuterungen zur Gesamtaussage	10
6.2	Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
7	**Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags**	**11**
8	**Schlussbemerkungen**	**13**

Wir weisen darauf hin, dass Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch genau ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten können.

Unverbindliches Vorabexemplar vom 28.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023	**1**
Bilanz zum 31. Dezember 2023	1.1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023	1.2
Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023	1.3
Wirtschaftliche Grundlagen	**2**
Gesellschaftsrechtliche Grundlagen	**3**
Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz	**4**
Allgemeine Auftragsbedingungen	**5**

Unverbindliches Vorabexemplar vom 28.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte

An die Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH, Lörrach

1 Prüfungsauftrag

In der Gesellschafterversammlung am 13. September 2024 der

Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH, Lörrach,
– im Folgenden auch kurz „MVZ GmbH“ oder „Gesellschaft“ genannt –

sind wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 gewählt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns demzufolge den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen.

Auftragsgemäß erstreckt sich die Prüfung weiterhin auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

Zu den wirtschaftlichen und gesellschaftsrechtlichen Grundlagen der Gesellschaft verweisen wir auf die Anlagen 2 und 3.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 5 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Unverbindliches Vorabexemplar vom 28.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte

2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Als Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH, Lörrach

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH, Lörrach, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Unverbindliches Vorabexemplar vom 28.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf Angabe „Allgemeine Hinweise“ im Anhang, in der die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass trotz einer bestehenden bilanziellen Überschuldung bei der Jahresabschlusserstellung von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen wird. Zur Sicherung der Unternehmensfortführung wurde zum einen mit der Gesellschafterin Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach, eine Rangrücktrittserklärung auf das von der Gesellschafterin gewährte Darlehen in Höhe von TEUR 600 vereinbart. Zum anderen wurde der Gesellschaft eine zeitlich unbefristete und betraglich nicht beschränkte Finanzierungszusage der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH erteilt. Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschafterin, die sich ebenfalls in einer angespannten Liquiditätssituation befindet, ist wiederum durch die vom Landkreis Lörrach getroffenen Finanzierungsmaßnahmen sichergestellt. Wie in der Angabe „Allgemeine Hinweise“ des Anhangs dargelegt, zeigen diese Ereignisse und Gegebenheiten, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der

Unverbindliches Vorabexemplar vom 28.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte

Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Unverbindliches Vorabexemplar vom 28.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Freiburg im Breisgau, den 28. November 2024

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Wildermuth	gez. Schlitzer
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Unverbindliches Vorabexemplar vom 28.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte

3 Grundsätzliche Feststellungen

3.1 Bestandsgefährdende Tatsachen

Wir verweisen auf die Ausführungen in Abschnitt 2 „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ unter „Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit“.

3.2 Sonstige Verstöße

Entgegen der Verpflichtung des § 264 Abs. 1 HGB hat die Gesellschaft den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2023 nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufgestellt.

Unverbindliches Vorabexemplar vom 28.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte

4 Durchführung der Prüfung

4.1 Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH für das zum 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr geprüft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der Gesellschaft oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Prüfung erstreckte sich ferner gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesellschaft gemäß § 267a Abs. 1 HGB. Sie hat die Aufstellungserleichterungen des § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB in Anspruch genommen und auf die Aufstellung des Lageberichts verzichtet.

4.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens haben wir bereits im Abschnitt „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ (vgl. Abschnitt 2 in diesem Bericht) dargestellt. Zusätzlich geben wir folgende Informationen zu unserem Prüfungsansatz und unserer Prüfungsdurchführung:

Ausgangspunkt für unsere Prüfungsplanung war das Verständnis für das Geschäft unseres Mandanten sowie die Einschätzung der unternehmensspezifischen Risiken sowie der rechnungslegungsrelevanten Prozesse und Kontrollen der Gesellschaft. Wir haben unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitsgrundsatzes die Auswirkungen auf den Jahresabschluss beurteilt und als Ergebnis folgende Schwerpunkte unserer Prüfung festgelegt:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Beurteilung der Angemessenheit der durch die Geschäftsführung getroffenen Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (Going-Concern-Prämisse)
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin
- Periodenabgrenzung der Umsatzerlöse

Unverbindliches Vorabexemplar vom 28.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte

Das interne Kontrollsystem der Gesellschaft ist in seinem Umfang an die geringe Anzahl und Komplexität der Geschäftsvorfälle angepasst. Wir haben uns ausreichende Kenntnisse über die Abwicklung dieser Geschäftsvorfälle und über den Umgang der Unternehmensleitung mit den Geschäftsrisiken verschafft.

Unsere Prüfungshandlungen umfassten im Wesentlichen stichprobenweise Einzelfallprüfungen sowie analytische Prüfungen von Abschlussposten. Wir haben auch Bestätigungen der für die Gesellschaft tätigen Rechtsanwälte und Kreditinstitute eingeholt.

Der Prüfung gemäß § 53 HGrG liegt der IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“ zugrunde. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 6.

Abschließend haben wir eine Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse sowie des Jahresabschlusses vorgenommen. Aufgrund dieser Gesamtbeurteilung bildeten wir unser Prüfungsurteil, den Bestätigungsvermerk. Dieser ist neben dem Prüfungsbericht Bestandteil unserer Berichterstattung über die durchgeführte Prüfung.

Wir haben die Prüfung (mit Unterbrechungen) in den Monaten Oktober und November 2024 bis zum 28. November 2024 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

Unverbindliches Vorabexemplar vom 28.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte

5 Feststellungen zur Rechnungslegung

5.1 Buchführung und zugehörige Unterlagen

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die zugehörigen Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

5.2 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen der Gesellschaft entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die deutschen gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

Größenabhängige Erleichterungen des § 288 HGB wurden zutreffend teilweise in Anspruch genommen.

Unverbindliches Vorabexemplar vom 28.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte

6 Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

6.1 Erläuterungen zur Gesamtaussage

Die angewendeten Bewertungsmethoden für die Posten des Jahresabschlusses entsprechen in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften. Sie sind im Anhang der Gesellschaft (vgl. Anlage 1.3 Abschnitt „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“) beschrieben.

Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie die Nutzung von Ermessensspielräumen haben bei folgenden Posten des Jahresabschlusses wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft:

Kassenarztsitze

Unter dem Firmenwert werden die erworbenen kassenärztlichen Arztsitze ausgewiesen. Die Arztsitze werden über einen Nutzungszeitraum von fünf Jahren linear abgeschrieben.

6.2 Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

In Gesamtwürdigung der zuvor beschriebenen Bewertungsgrundlagen sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Unverbindliches Vorabexemplar vom 28.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte

7 Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Die im Gesetz und in dem einschlägigen IDW Prüfungsstandard 720 geforderten Angaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in Anlage 4 zusammengestellt.

Die Geschäfte wurden nach unserer Beurteilung mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die gesetzlichen Vertreter geführt.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der obigen Feststellung keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten.

Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserer Beurteilung mit Ausnahme des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags, der aus den Verlusten der Vorjahre und dem Verlust des Berichtsjahres resultiert (vgl. Abschnitt 3 in diesem Bericht), keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

Unverbindliches Vorabexemplar vom 28.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte

8 Schlussbemerkungen

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW Prüfungsstandards 450 n.F. (10.2021) erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt 2 wiedergegeben.

Freiburg im Breisgau, den 28. November 2024

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wildermuth Wirtschaftsprüfer	Schlitzer Wirtschaftsprüfer

Unverbindliches Vorabexemplar vom 28.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte

Anlagen

Anlage 1
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023

1.1 Bilanz

1.2 Gewinn- und Verlustrechnung

1.3 Anhang

Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH, Lörrach

Bilanz zum 31. Dezember 2023

A k t i v a

		31.12.2023		31.12.2022	
		EUR	EUR	EUR	EUR
A.	**Anlagevermögen**				
	I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
	Firmenwert		249,53		12.382,92
	II. Sachanlagen				
	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		22.258,81		32.804,08
			22.508,34		**45.187,00**
B.	**Umlaufvermögen**				
	I. Vorräte				
	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		700,00		700,00
	II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
	1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	41.928,07		36.550,76	
	2. Forderungen gegen Gesellschafter	25,64		25,64	
	3. Sonstige Vermögensgegenstände	2.400,00	44.353,71	2.400,00	38.976,40
	III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		11.712,19		20.750,69
			56.765,90		**60.427,09**
C.	**Rechnungsabgrenzungsposten**		**0,00**		**1.664,89**
D.	**Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**		**956.524,25**		**780.728,06**
			1.035.798,49		**888.007,04**

P a s s i v a

		31.12.2023	31.12.2022
		EUR	EUR
A.	**Eigenkapital**		
I.	**Gezeichnetes Kapital**	25.000,00	25.000,00
II.	**Kapitalrücklage**	400.000,00	400.000,00
III.	**Verlustvortrag**	1.205.728,06	970.097,75
IV.	**Jahresfehlbetrag**	175.796,19	235.630,31
		-956.524,25	**-780.728,06**
V.	**Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**	956.524,25	780.728,06
		0,00	**0,00**
B.	**Rückstellungen**		
	Sonstige Rückstellungen	**30.170,00**	**9.249,25**
C.	**Verbindlichkeiten**		
1.	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	81.900,00	99.300,00
2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.241,99	8.649,23
3.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	935,50	63,55
4.	Verbindlichkeiten gegen den Gesellschafter	895.871,86	754.222,23
5.	Sonstige Verbindlichkeiten	16.679,14	16.522,78
	– davon aus Steuern EUR 8.314,01 (i. Vj. EUR 14.462,12) –		
	– davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 4.207,53 (i. Vj. 1.854,88 EUR) –		
		1.005.628,49	**878.757,79**
		1.035.798,49	**888.007,04**

Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH, Lörrach

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

		2023		2022	
		EUR	EUR	EUR	EUR
1.	Umsatzerlöse		674.245,40	682.954,75	660.393,66
2.	Sonstige betriebliche Erträge		8.709,35		16.358,59
3.	Materialaufwand				
	a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe	32.546,28		49.042,18	
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	11.678,87	44.225,15	28.026,81	77.068,99
4.	Personalaufwand				
	a) Löhne und Gehälter	530.314,33		555.639,36	
	b) Soziale Abgaben	94.707,57	625.021,90	87.785,52	643.424,88
5.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		22.678,66		26.586,27
6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		157.882,12		153.226,27
7.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		11,89		0,00
8.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		8.955,00		12.076,15
	– davon an verbundene Unternehmen EUR 8.955,00 (i. Vj. EUR 6.215,27) –				
9.	**Ergebnis nach Steuern**		**-175.796,19**		**-235.630,31**
10.	**Jahresfehlbetrag**		**-175.796,19**		**-235.630,31**

Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH, Lörrach

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom
1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023

Anhang

Die Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH mit Sitz in Lörrach wird beim Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau unter der Nummer HRB 704474 geführt.

Allgemeine Hinweise

Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesellschaft i. S. d. § 267a Abs. 1 HGB. Der Jahresabschluss wird nach den Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften unter Beachtung der Regelungen des GmbHG aufgestellt. Gesellschafterin ist die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach.

Trotz einer bestehenden bilanziellen Überschuldung wird bei der Bewertung von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen. Zur Sicherung der Unternehmensfortführung wurde zum einen mit der Gesellschafterin Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach, eine Rangrücktrittserklärung auf das von der Gesellschafterin gewährte Darlehen in Höhe von TEUR 600 vereinbart. Zum anderen wurde der Gesellschaft eine zeitlich unbefristete und betraglich nicht beschränkte Finanzierungszusage der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH erteilt. Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschafterin, die sich ebenfalls in einer angespannten Liquiditätssituation befindet, ist wiederum durch die vom Landkreis Lörrach getroffenen Finanzierungsmaßnahmen sichergestellt. Wie in der Angabe „Allgemeine Hinweise“ des Anhangs dargelegt, zeigen diese Ereignisse und Gegebenheiten, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, die bedeutsame Zeifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko darstellt.

Entsprechend § 3 des Gesellschaftsvertrages verfolgt die Gesellschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren im Wesentlichen die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Die Anschaffungskosten der einzelnen Vermögensgegenstände enthalten auch die nach den § 15 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 4 Nr. 16 UStG nicht abziehbaren Vorsteuern.

Die immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und die Sachanlagen sind zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bilanziert. Die Nutzungsdauern werden grundsätzlich nach der linearen Methode unter analoger Verwendung der steuerlichen Abschreibungstabellen festgesetzt. Der Geschäfts- oder Firmenwert wird über die voraussichtliche Nutzungsdauer des Patientenstamms über fünf Jahre abgeschrieben. Geringwertige Anlagegüter bis EUR 250 werden im Jahr des Zugangs in voller Höhe abgeschrieben und als Abgang gezeigt. Anlagegüter von mehr als EUR 250 bis EUR 800 werden über die Nutzungsdauern nach den steuerlichen Abschreibungstabellen abgeschrieben.

Die Vorräte sind mit einem Festwert angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich zum Nominalwert angesetzt. Risiken im Forderungsbestand waren nicht zu berücksichtigen.

Die liquiden Mittel werden zum Nennbetrag angesetzt.

Die Rückstellungen sind in Höhe des nach kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt worden und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten.

Die Verbindlichkeiten sind grundsätzlich mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Ein Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Erläuterungen zur Bilanz

Wie im letzten Jahr wurde die Befreiungsvorschrift des § 288 Abs. 1 HGB in Anspruch genommen und auf die Darstellung der Entwicklung des Anlagevermögens verzichtet.

Der in 2018 erworbene und im Anlagevermögen aktivierte Kassensitz wird über einen Zeitraum von fünf Jahren linear abgeschrieben.

Der in 2021 erworbene und im Anlagevermögen aktivierte Kassensitz wird ebenfalls über einen Zeitraum von fünf Jahren linear abgeschrieben.

Die Forderungen haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Das gezeichnete Kapital beträgt EUR 25.000 und ist vollständig eingezahlt.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung.

Zum Bilanzstichtag bestehen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 10.241,99 und haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Zum Bilanzstichtag bestehen Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 935,50 (Vorjahr: EUR 63,55). Die Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die zum Bilanzstichtag ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin in Höhe von EUR 895.871,86 (Vorjahr: EUR 754.222,23) sind Darlehensverbindlichkeiten inklusive aufgelaufener Zinsen. Sie haben eine Laufzeit von über fünf Jahren.

Die sonstigen Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und betreffen hauptsächlich Steuerverbindlichkeiten in Höhe von EUR 8.314,01 (Vorjahr: EUR 14.462,12).

Sonstige Angaben

Im Geschäftsjahr 2023 waren durchschnittlich 7 Mitarbeiter (Angestellte) beschäftigt.

Alleinige Gesellschafterin ist die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH. Die Gesellschafterin hat der Gesellschaft inklusive aufgelaufener Zinsen ein Darlehen in Höhe von EUR 895.871,86 gewährt. Die Verzinsung des Darlehens erfolgt mit 1 % p. a.

Zur Vermeidung einer Überschuldung im insolvenzrechtlichen Sinne wurde mit der Gesellschafterin eine Rangrücktrittsvereinbarung über das Darlehen in Höhe von insgesamt EUR 600.000 abgeschlossen.

Geschäftsführer waren im Geschäftsjahr 2023 die Herren:

- Sascha Sartor, Vorsitzender der Geschäftsführung der Kliniken des Landkreises Lörrach seit 07.12.2022, ausgeschieden am 17.07.2023

- Marco Clobes, Geschäftsführer Verwaltung und Service der Klinken des Landkreises Lörrach GmbH, ausgeschieden am 29.03.2023

- Udo Lavendel, Vorsitzender der Geschäftsführung der Kliniken des Landkreises Lörrach seit 01.05.2023

- Monika Röther, Geschäftsführerin der Kliniken des Landkreises Lörrach seit 01.09.2024

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Bilanzverlust in Höhe von EUR 1.381.524,25 auf neue Rechnung vorzutragen.

Lörrach, den 28.11.2024

Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH

Udo Lavendel

Monika Röther

Wirtschaftliche Grundlagen

Tätigkeitsgebiet	Die Gesellschaft hat ihre Geschäftstätigkeit als Medizinisches Versorgungszentrum am 13. Oktober 2009 aufgenommen.
Geschäftsräume	Die Gesellschaft verfügt nicht über Grundbesitz. Die Geschäftstätigkeit wird in angemieteten Räumen ausgeübt.
Personal	Im Geschäftsjahr 2023 waren durchschnittlich sieben Mitarbeiter (Angestellte) beschäftigt.
Wichtige Verträge	**Dienstleistungsvertrag** Das Rechnungs- und Personalwesen der Gesellschaft wird mit Dienstleistungsvertrag vom 21. Januar 2011 durch die Klinken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach, wahrgenommen und über eine Umlage an die Gesellschaft weiterbelastet. **Darlehensvereinbarung** Die Finanzierung der Gesellschaft wird im Wesentlichen durch ein Darlehen des Gesellschafters in Höhe von TEUR 600 gewährleistet. Mit Vereinbarung vom 8. Februar 2013 ist die Gesellschafterin mit ihrem Rückzahlungsanspruch hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen zurückgetreten.

Unverbindliches Vorabexemplar vom 28.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte

Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Gründung	Die Gesellschaft wurde am 13. Oktober 2009 gegründet.
Firma	Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH
Sitz	Lörrach
Gesellschaftsvertrag	Der Gesellschaftsvertrag in der derzeit gültigen Fassung datiert vom 2. Februar 2018.
Handelsregister	Die Gesellschaft ist im Handelsregister von Freiburg im Breisgau unter HRB Nr. 704474 eingetragen. Der letzte uns vorliegende Auszug datiert vom 13. November 2024.
Gegenstand	Die Gründung und der Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums i. S. d. § 95 SGB V zur Erbringung aller hiernach zulässigen ärztlichen und nichtärztlichen Leistungen und aller hiermit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten sowie die Bildung von Kooperationen mit ambulanten und stationären Leistungserbringern in der Krankenhausbehandlung und der Vorsorge und Rehabilitation und nichtärztlichen Leistungserbringern im Bereich des Gesundheitswesens einschließlich des Angebots und der Durchführung neuer ärztlicher Versorgungsformen, wie die integrierte Versorgung.
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Stammkapital	EUR 25.000,00
Ergebnisverwendungsvorschlag	Die Geschäftsführung wird der Gesellschafterversammlung vorschlagen, den zum 31. Dezember 2023 ausgewiesenen Jahresfehlbetrag zusammen mit dem bestehenden Verlustvortrag in Höhe von zusammen EUR 1.381.524,25 auf neue Rechnung vorzutragen.
Vorjahresabschluss	In der Gesellschafterversammlung am 13. September 2024 ist (1) der von der Geschäftsführung aufgestellte, von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 vorgelegt und festgestellt worden; (2) die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Freiburg im Breisgau, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 gewählt worden; (3) beschlossen worden, den zum 31. Dezember 2022 ausgewiesenen Bilanzverlust in Höhe von EUR 1.205.728,06 auf neue Rechnung vorzutragen.
Größe der Gesellschaft	Die Gesellschaft ist i. S. d. § 267a Abs. 1 HGB eine Kleinstkapitalgesellschaft, die die entsprechenden Erleichterungen nicht in Anspruch nimmt.

Unverbindliches Vorabexemplar vom 28.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte

Verbundene Unternehmen	Alleinige Gesellschafterin ist die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach.
Geschäftsführer	Die Mitglieder der Geschäftsführung sind im Anhang der Gesellschaft (Anlage 1.3) aufgeführt.
Steuerliche Verhältnisse	Die Gesellschaft ist nach § 4 Nr. 14 und Nr. 16 UStG von der Umsatzsteuer befreit. Die Befreiung von der Umsatzsteuer hat zur Folge, dass gemäß § 15 Abs. 2 UStG die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer (Vorsteuer) nicht abzugsfähig ist und somit einen Bestandteil der Anschaffungskosten bzw. Aufwendungen bildet. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Unverbindliches Vorabexemplar vom 28.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Organe der Gesellschaft sind gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrags die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.

Die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Organe basieren auf den Rechtsvorschriften und den Vorschriften des Gesellschaftsvertrags. Die Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung regelt § 8 des Gesellschaftsvertrags.

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind gleichzeitig Mitglieder der Geschäftsführung der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH. Entsprechend den Ein- und Austritten in der Geschäftsführung der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH ergaben sich auch bei der Gesellschaft in den Jahren 2022 und 2023 Veränderungen in der Zusammensetzung der Geschäftsführung, die im Anhang angegeben sind. In § 9 des Gesellschaftsvertrags werden Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft geregelt. Eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung wurde bisher auskunftsgemäß nicht erstellt.

Aufgrund der Personenidentität in der Geschäftsführung der MVZ GmbH und der Gesellschafterin ist die Abstimmung im Konzern hinsichtlich wesentlicher Entscheidungsprozesse sichergestellt.

Die Regelungen sind angesichts der Größe und Komplexität des Unternehmens angemessen.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr 2023 fanden drei Gesellschafterversammlungen statt. Die entsprechenden Niederschriften wurden erstellt. Die ordentliche Gesellschafterversammlung wurde aufgrund der verspäteten Aufstellung des Jahresabschlusses am 13. September 2024 durchgeführt. Für die vorgenannten Versammlungen wurden ordnungsmäßig genehmigte Niederschriften erstellt und uns vorgelegt.

Unverbindliches Vorabexemplar vom 28.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte

c) In welchen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Auskunftsgemäß sind die Mitglieder der Geschäftsführung in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Gemäß § 285 Nr. 9a Satz 5 HGB ist eine individualisierte Angabe der Vergütungen an Organmitglieder nur für börsennotierte Aktiengesellschaften verpflichtend. Insofern ist eine individualisierte Angabe nicht erfolgt.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Entsprechend den Bedürfnissen der MVZ GmbH gibt es ein Organigramm. Es wird bei Bedarf aktualisiert. Aus diesem Organisationsplan werden Aufbau und Arbeitsbereiche ersichtlich. Die Strukturen der Organisation der Verwaltung im Unternehmen selber sind übersichtlich. Es besteht Personenidentität der Geschäftsführung mit der der Gesellschafterin und wesentliche Verwaltungsaufgaben (z. B. Buchführung) wurden auf die Gesellschafterin übertragen.

Der Gesellschaftsvertrag regelt die Aufgabenbereiche der Geschäftsführung.

Das vorliegende Organigramm und der Gesellschaftsvertrag entsprechen in Anbetracht der Größe und Komplexität des Unternehmens grundsätzlich den Bedürfnissen des Unternehmens.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH hat mit Datum vom 1. Dezember 2020 eine Richtlinie zur Korruptionsvermeidung erlassen, die gemäß § 7 der Richtlinie auch für die Mitarbeiter der verbundenen Unternehmen gilt. Auskunftsgemäß sind im Konzern der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH im Berichtsjahr keine Korruptionsfälle bekannt geworden. Ein Korruptionsbeauftragter wurde nicht benannt. Als Ansprechpartnerin für Korruptionsverdachtsfälle war

die Leiterin der Personalabteilung der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH vorgesehen. Die Rolle wird aktuell von der Assistenz der Geschäftsführung wahrgenommen.

Zur Korruptionsvorbeugung tragen weiterhin das eingerichtete interne Kontrollsystem sowie die getroffenen Regelungen, insbesondere die konsequente Anwendung des Vier-Augen-Prinzips, bei.

Die Prüfung der Angemessenheit oder Wirksamkeit der eingerichteten Maßnahmen war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Der Gesellschaftsvertrag beinhaltet Regelungen im Zusammenhang mit wesentlichen Entscheidungsprozessen, wie zum Beispiel Entscheidungen zu Investitionen, zur Kreditaufnahme und -gewährung, zum Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken sowie zum Abschluss von Dienstverträgen, die gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrags durch die Gesellschafterversammlung zu treffen sind. Durch die enge Einbindung der Verwaltung in die der Gesellschafterin und die Personenidentität der Geschäftsführung gelten auch die dort existierenden Richtlinien. Die Richtlinien sind in Anbetracht der Größe und Komplexität des Unternehmens/ Konzerns grundsätzlich geeignet, die Qualität der Entscheidungsprozesse zu sichern.

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Verstöße bekannt geworden.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Es besteht eine dezentrale Vertragsverwaltung. Die Einzelheiten der jeweiligen Verträge haben die einzelnen Verantwortlichen der jeweiligen Ressorts zu verwalten, zu aktualisieren und zu überwachen. In den jeweiligen Aufstellungen werden Angaben wie Vertragsverantwortliche, Abschlussdatum, Auslaufdatum und ähnliches gepflegt. Ein spezielles Verwaltungssystem mit automatischen Benachrichtigungen beispielsweise über auslaufende Fristen besteht nicht, die Einhaltung unterliegt daher der Verantwortung der jeweiligen Ressortverantwortlichen.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte auf eine nicht ordnungsgemäße Dokumentation der Verträge ergeben. Alle im Rahmen der Abschlussprüfung angeforderten Verträge konnten uns vorgelegt werden.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Gemäß § 11 des Gesellschaftsvertrags erstellt die Geschäftsführung jährlich einen Wirtschaftsplan, der sich mindestens aus Erfolgs- und Vermögensplan sowie aus dem Stellenplan zusam-

Unverbindliches Vorabexemplar vom 28.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte

mensetzt. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Soweit sich wesentliche Abweichungen ergeben, werden sie in den quartalsweisen Wirtschaftsberichten (= Hochrechnungen) sowie in der Budget- und Erlöskontrolle analysiert und regelmäßig mit den Verantwortlichen besprochen und analysiert.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Gemäß dem am 21. Januar 2011 abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag wird die Personalverwaltung, die Lohn- und Finanzbuchhaltung, das Controlling sowie der Bereich Prüfservice von der Gesellschafterin Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach, erbracht. Diese setzt für Finanzbuchhaltung und Controlling die Anwendungssoftware SAP ECC ein.

Die Gesellschaft benutzt, in Anlehnung an die Gesellschafterin, den KHBV-Kontenrahmen, den sie dann in die HGB-Gliederung überführt. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, dass die verfahrensübergreifende Organisation der Datenverarbeitung im Rechnungswesen nicht den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln entspricht und nicht entsprechend verfahren wird.

Das Rechnungswesen entspricht nach unserer Einschätzung den Anforderungen, die hinsichtlich der Größe und der Komplexität der Gesellschaft erforderlich sind. Eine Kostenrechnung ist durch das Programmpaket SAP ECC eingerichtet.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Liquiditätsüberwachung wird durch die Finanzbuchhaltung und Geschäftsführung (in Personenidentität) der Gesellschafterin vollzogen, indem eine tägliche Meldung der Kontenübersichten vorgenommen wird. Bei kurzfristigem Liquiditätsbedarf wird auf die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH zurückgegriffen.

Aufgrund der in Vorjahren und im aktuellen Jahr erwirtschafteten Verluste der Gesellschaft ist die Liquiditätskontrolle von hoher Bedeutung. Zur Sicherung der Liquidität hat die Gesellschaft von der Gesellschafterin in 2014 eine unbefristete Finanzierungszusage erhalten, die im Falle eines Liquiditätsengpasses das Bereitstellen von Finanzmitteln zusichert.

Für die Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplans ist gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrags die Gesellschafterversammlung zuständig.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Gemäß einer mit der Sparkasse Lörrach-Rheinfelden getroffenen Vereinbarung kann der gewährte Kreditrahmen für bestehende Guthaben und Kredite der einzelnen Häuser gegenseitig aufgerechnet werden. Kurzfristige Dispositionen können über das Online-Banking-Verfahren durch die Gesellschafterin vorgenommen werden, die das Geld dann zur Verfügung stellt. An-

haltspunkte dafür, dass die Regelungen hierzu nicht eingehalten werden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Abrechnungen mit Privatpatienten erfolgen wöchentlich. Die Abrechnung der ambulanten GKV-Patienten erfolgt einmal im Quartal, zudem erhält die Gesellschaft monatliche Abschlagszahlungen. Da der größte Teil der Forderungen gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen besteht, ist das Ausfallrisiko entsprechend gering. Das Mahnwesen erfolgt daher nur einzelfallbezogen. Das bestehende Mahnwesen gewährleistet grundsätzlich eine zeitnahe und effektive Einziehung von Forderungen.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Es besteht ein Controlling bei der Gesellschafterin, das alle wesentlichen Unternehmensbereiche umfasst und die Geschäftsführung regelmäßig über alle entscheidungsrelevanten Bereiche in Kenntnis setzt. Die Geschäftsführung überwacht aufgrund der angespannten Lage die Situation der Gesellschaft in besonderem Maße.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte darüber aufgedeckt, dass das Controlling nicht den Anforderungen entspricht.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es gibt keine Tochterunternehmen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Geschäftsleitung des Konzerns hat eine Risikoanalyse und -bewertung für die wesentlichen betrieblichen Prozesse und Funktionsbereiche sowie für sonstige Umfeld- und Branchenrisiken durchgeführt und anhand einer Risikomatrix dokumentiert. Diese Risiken werden fortlaufend verfolgt. Soweit diese Risiken wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben könnten, werden hierüber Ausführungen in den internen Lageberichten oder bei Aufsichtsratssitzungen gemacht.

Es werden monatlich interne Berichte an die Geschäftsführung erstellt, die alle relevanten betriebswirtschaftlichen Daten beinhalten, sodass bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können. Weiterhin erscheint die Geschäftsleitung auch aufgrund der geringen Größe der Gesellschaft über alle wesentlichen Vorgänge gut informiert, sodass Frühwarnsignale rechtzeitig erkannt werden können.

Es besteht ein bestandsgefährdendes Risiko aufgrund der Verluste der Vorjahre bzw. des für das Geschäftsjahr 2023 zu verzeichnenden Verlustes und der nach wie vor geringen Ertragskraft der Gesellschaft, welche rechtzeitig erkannt wurde und gegen das geeignete Maßnahmen ergriffen wurden (Rangrücktritt der Gesellschafterin zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung und Finanzierungszusage zur Sicherung der Liquidität). Dieses Risiko ist weiterhin genau zu beobachten, was unserer Einschätzung nach von der Geschäftsführung auch getan wird.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Um den bestandsgefährdenden Risiken begegnen zu können, erscheinen die getroffenen Maßnahmen in Abhängigkeit der Größe der Gesellschaft als geeignet. Anhaltspunkte, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt wurden, haben sich nicht ergeben.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Dokumentation erfolgt in ausreichendem Maße anhand einer Risikomatrix.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Offensichtlicher Anpassungsbedarf besteht momentan nicht. Auf sich ändernde Rahmenbedingungen wurde bisher entsprechend reagiert.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**

Da sich das Wirken der Gesellschaft auf gemeinnützige Zwecke konzentriert und die Geschäftsführung keine derartigen Finanzinstrumente einsetzt bzw. Termingeschäfte tatsächlich tätigt und auch nicht beabsichtigt, sind keine solchen Regelungen festgehalten. Daher werden

die anderen Fragen dieses Fragenkreises nicht beantwortet und auf deren Wiedergabe verzichtet.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Bei der Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH, Lörrach, sowie der Gesellschafterin besteht keine Interne Revision. Wir verzichten auf die Wiedergabe der weiteren Fragen dieses Fragenkreises, da diese nicht anwendbar sind.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Der Gesellschaftsvertrag enthält in § 8 einen Katalog der durch die Gesellschafterversammlung zustimmungsbedürftigen Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung. Im Übrigen ist bei wesentlichen Angelegenheiten/Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zuvor die Legitimation/Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH einzuholen. Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass nicht gemäß diesen Bestimmungen verfahren wurde.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es wurden keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gewährt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen wurden.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte für solche Geschäfte und Maßnahmen ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen erfolgen im Rahmen der Wirtschaftspläne, die der Gesellschafterversammlung vorgelegt und von ihr genehmigt werden. Investitionen werden grundsätzlich vor Realisierung auf Notwendigkeit und/oder Rentabilität geprüft. Die Finanzierung der Investitionen in das Sachanlagevermögen sowie bei den immateriellen Vermögensgegenständen erfolgt in der Regel über Eigenmittel. Im Geschäftsjahr 2023 wurde keine wesentlichen Investitionen getätigt.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Im Berichtsjahr 2023 wurden keine Grundstücke erworben oder verkauft, im Übrigen verfügt die Gesellschaft auch nicht über eigenen Grundbesitz.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Aufgrund des allgemein geringen Investitionsvolumens erscheint eine derartige Überwachung der Investitionen nicht erforderlich.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Wesentliche Budgetüberschreibungen haben sich im Berichtsjahr 2023 nicht ergeben.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Nein.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Bei größeren Investitionen ist die Auftragsvergabe durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorgegeben. Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße haben sich nicht ergeben.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Bei Investitionsbeschaffung werden regelmäßig mehrere Angebote eingeholt. Geldeinlagen fanden nicht statt. Kapitalaufnahmen der Gesellschafterin erfolgten vor dem Hintergrund der von der Gesellschafterin gewährten Finanzierungszusage zu vergleichsweise günstigen Konditionen, das Einholen von Konkurrenzangeboten war demgemäß entbehrlich.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Vor den jeweiligen Gesellschafterversammlungen beziehungsweise auch den Aufsichtsratssitzungen der Gesellschafterin werden der Gesellschafterin, beziehungsweise deren Aufsichtsratsmitgliedern, unter Beachtung der Ladungsfristen zusammen mit der Tagesordnung Ausführungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten übersandt. In jeder Aufsichtsratssitzung wird durch den Geschäftsführer ein Kurzbericht zur Geschäftslage erstattet, der auch die Entwicklungen bei den Tochterunternehmen beinhaltet. Nach § 9 des Gesellschaftsvertrags hat die Geschäftsführung den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung so aufzustellen, dass sie von der Gesellschafterversammlung, nach Vorberatung im Aufsichtsrat der Gesellschafterin, vor Beginn des betroffenen Geschäftsjahres genehmigt werden können. Auch das Beteiligungsmanagement des Landkreises Lörrach wird regelmäßig unterrichtet.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Als wesentliche Informationsgrundlage stehen der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsplan und seine Teilpläne, der Jahresabschluss und die Ausführungen zu den Tagesordnungspunkten zur Verfügung. Diese Instrumente ermöglichen zusammen mit der detaillierten Berichterstattung in den Sitzungen sowohl einen ausreichenden Einblick in die derzeitige wirtschaftliche Lage als auch die Möglichkeit einer Abweichungsanalyse.

Unverbindliches Vorabexemplar vom 28.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Berichterstattung erfolgt im oben dargestellten Umfang. Oben beschriebene Vorfälle wurden im Berichtsjahr 2023 nicht bekannt. Die Berichterstattung erfolgt zeitnah und in angemessenem Umfang.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Aus den uns vorgelegten Protokollen gehen keine derartigen Wünsche für das Geschäftsjahr 2023 hervor.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Solche Anhaltspunkte wurden uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Für Geschäftsleitung und Aufsichtsrat der Gesellschafterin wurde eine Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden abgeschlossen, die für die Töchtergesellschaften entsprechend gilt. Der diesbezügliche Selbstbehalt wurde in Höhe von EUR 25.000,00 vereinbart.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Solche Interessenkonflikte wurden auskunftsgemäß im Berichtsjahr 2023 nicht gemeldet.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Wir haben bei unserer Prüfung keinen Hinweis auf offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen erhalten.

Unverbindliches Vorabexemplar vom 28.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Außerhalb der zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs erforderlichen Bestände waren am Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 keine Vermögensgegenstände vorhanden. Die Bestände bewegen sich im üblichen Rahmen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Im Rahmen unserer Abschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Zum 31. Dezember 2023 wird ein „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ in Höhe von TEUR 957 (i. Vj. TEUR 781) ausgewiesen, sodass die Gesellschaft vollständig durch externe Quellen finanziert wird. Im Wesentlichen erfolgt dies durch ein von der Gesellschafterin gewährtes Darlehen, welche inklusive aufgelaufener Zinsen mit TEUR 895 valutiert und über 80 % der Fremdmittel ausmacht. Bezüglich eines Darlehens über TEUR 600 ist die Gesellschafterin im Rang zurückgetreten. Im Vorjahr und im Geschäftsjahr wurden weitere, kurzfristige Darlehen über insgesamt TEUR 260 gewährt.

Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen nicht; die Investitionen, die getätigt werden, werden Mittel der Gesellschafterin finanziert.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH selbst ist kein Mutterunternehmen und gehört als Tochterunternehmen in den Konzern der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach. Die Finanzlage des Konzerns unterscheidet sich von der Finanzlage der Obergesellschaft Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH nur unwesentlich, da die Tochterunternehmen gemäß den Jahresabschlüssen für das Geschäftsjahr 2023 keine langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum 31. Dezember 2023 ausweisen und auch keine wesentlichen Ergebnisbeiträge zum Konzernergebnis erwirtschaften.

Das Unternehmen selbst ist aufgrund der anhaltenden Verlustsituation auf die Finanzierung durch die Gesellschafterin angewiesen, welche sich dafür durch das Abgeben einer Finanzierungserklärung verpflichtet hat.

Die Finanzlage der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH ist weiterhin sehr angespannt. Die negativen Entwicklungen haben sich im Geschäftsjahr 2023 nochmals deutlich verschlechtert. Der Fehlbetrag der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH beläuft sich im Geschäftsjahr 2023 auf EUR 31 Mio. Der damit verbundene Liquiditätsbedarf der Jahres 2023 wurde durch

Unverbindliches Vorabexemplar vom 28.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte

einen weiteren Betriebskostenzuschuss (EUR 6 Mio), die Dotierung der Kapitalrücklage (EUR 5 Mio) sowie weitere Kassenkredite in Höhe von EUR 36 Mio gedeckt.

Für das Geschäftsjahr 2024 rechnet die Geschäftsführung mit einem Fehlbetrag, der bei ca. EUR 29 Mio liegt. Der damit verbundene Liquiditätsbedarf wird durch einen neuerlichen Betriebskostenzuschuss (EUR 7 Mio) und die Dotierung der Kapitalrücklage (EUR 23 Mio) gedeckt.

Für 2025 ist nach Verrechnung eines Gesellschafterzuschusses in Höhe von EUR 21 Mio ein Fehlbetrag in Höhe von EUR 6,4 Mio geplant. Um den bis Ende 2025 voraussichtlich entstehenden Liquiditätsbedarf aus dem operativen Bereich zu schließen, wurden vom Kreistag folgende Maßnahmen verabschiedet:

- Weiterer Betriebskostenzuschuss in Höhe von EUR 21 Mio
- Erhöhung des Betriebsmittelkredits um EUR 4 Mio
- Verzicht auf die ursprünglich für die Jahre 2025 und 2026 vorgesehene Tilgungsleistungen für die bereits gewährten Kredite des Landkreises Lörrach

Am 30. April 2024 hat der Landkreis Lörrach eine Patronatserklärung an die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH erteilt. Der Landkreis Lörrach verpflichtet sich gegenüber der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, diese – über die für das Jahr 2024 bereits beschlossenen Finanzhilfen in Höhe von EUR 7,0 Mio Betriebskostenzuschuss und EUR 23,0 Mio Kapitalaufstockung – im Bedarfsfall auch im Jahr 2025 mit weiteren Finanzhilfen bis zu maximal EUR 25,0 Mio zu unterstützen. Die Patronatserklärung ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

Ein weiterer wesentlicher Finanzierungsbedarf für die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH resultiert aus dem Neubauprojekt des Zentralklinikums. Die Geschäftsführung erwartet derzeit Gesamtinvestitionskosten ohne Einrichtungen und Ausstattungen von etwa EUR 438 Mio.

Zur Schließung der bestehenden Finanzierungslücke aus dem Investitionsprojekt wurden zum einen weitere Investitionsfördermittel in Höhe von EUR 45,8 Mio beantragt. Im Mai bzw. Juni 2024 sind die Bewilligungsbescheide des Bundesamtes für Soziale Sicherung und des Landessozialministeriums Baden-Württemberg über insgesamt EUR 45,8 Mio in Bezug auf die Nachförderung des Neubaus des Zentralklinikums eingegangen. Der Anteil des Bundes, der aus dem Krankenhausstrukturfonds II finanziert wird, beträgt 50 % (= EUR 22,9 Mio). Insgesamt belaufen sich die öffentlichen Fördermittel zur Finanzierung des Gesamtvorhabens damit auf rd. EUR 245 Mio. Des Weiteren wurde die 100%-Ausfallbürgschaft des Landkreises Lörrach um weitere EUR 42 Mio auf EUR 207 Mio aufgestockt, um der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH eine weitere Kreditaufnahme zu ermöglichen. Der Bürgschaftserhöhung hatte der Kreistag in seiner Sitzung am 6. März 2024 zugestimmt, die Bewilligung des Regierungspräsidiums datiert vom 24. April 2024. Zum Bilanzstichtag waren aus dem bestehenden Kreditrahmen Mittel in Höhe von EUR 10,2 Mio in Anspruch genommen.

Zum Bilanzstichtag war das Bankdarlehen in Höhe von EUR 11 Mio (i. Vj. EUR 10 Mio) in Anspruch genommen.

Der Betriebsmittelkreditrahmen wurde im Geschäftsjahr 2023 seitens des Trägers von 12 Mio. € um 36 Mio. €auf 48 Mio. € erhöht. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 ist der Kredit voll in Anspruch genommen.

Als letzter Baustein der Finanzierung waren in der ursprünglichen Finanzierungsplanung EUR 14,5 Mio Eigenmittel eingeplant. Da die entstandenen Verluste durch den Landkreis

ausgeglichen werden, geht die Geschäftsführung davon aus, dass der Eigenanteil weiterhin erbracht werden kann.

Insgesamt belaufen sich bei der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum 31. Dezember 2023 auf TEUR 11.024 (i. Vj. TEUR 10.163). Die Eigenkapitalquote der Gesellschafterin nach Abzug des Ausgleichspostens für Eigenmittelförderung (ohne Berücksichtigung von Sonderposten) liegt bei 0,2 % (i. Vj. 8,4 %).

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Gesellschaft hat keine Finanz- oder Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Aufgrund des „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags“ in Höhe von TEUR 957 (i. Vj. TEUR 781) beträgt die Eigenkapitalquote -92,3 % (i. Vj. -87,9 %) und ist somit weiterhin negativ.

Die schlechte Eigenkapitalausstattung kann wesentliche Finanzierungsprobleme hervorrufen und stellt eine bestandsgefährdende Tatsache dar, da aufgrund des mangelnden Eigenkapitals eine erhöhte Zinsbelastung für Kredite resultiert.

Die Gesellschaft ist zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 finanziert durch ein langfristiges Darlehen der Gesellschafterin in Höhe von TEUR 600, für welches eine Rangrücktrittserklärung abgegeben wurde, und weitere kurzfristige Darlehen über TEUR 260. Zum 31. Dezember 2023 bestehen noch liquide Mittel in Höhe von TEUR 12 (i. Vj. TEUR 21).

Zur Sicherung der Liquidität hat die Gesellschafterin mit Datum vom 19. März 2014 eine unbefristete Finanzierungszusage bei Unterdeckung der Finanzmittel gegenüber der Gesellschaft abgegeben. Die Finanzlage der Gesellschafterin ist allerdings ebenfalls angespannt. Die Fortführung der Unternehmenstätigkeit der Kliniken des Landkreises Lörrach ist daher von der weiteren finanziellen Unterstützung durch den Landkreis Lörrach sowie der Erhöhung der Bankenfinanzierung für den Neubau des Zentralklinikums abhängig.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der für das Jahr 2023 ausgewiesene Bilanzverlust in Höhe von TEUR 1.382 (i. Vj. TEUR 1.206), der sich nach einem Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 176 (i. Vj. TEUR 236) ergeben hat, soll gemäß dem Ergebnisverwendungsvorschlag der Geschäftsführung auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?

Diese Frage ist aufgrund fehlender Segmente und eines fehlenden Konzerns nicht anwendbar.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Einmalige Vorgänge, die das Jahresergebnis entscheidend geprägt haben, waren im Berichtsjahr nicht festzustellen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die Kreditvergabe zu unangemessenen Konditionen erfolgte.

Leistungsbeziehungen sind insofern vorhanden, dass die wesentlichen Verwaltungsaufgaben durch einen Dienstvertrag an die Gesellschafterin übertragen wurden. Auch hinsichtlich dieses Vertrags gibt es keine Anhaltspunkte für unangemessene Konditionen.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, da kein Versorgungsunternehmen vorliegt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Einzelne verlustbringende Geschäfte sind nicht festzustellen.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Der Verlust des Geschäftsjahres 2023 resultiert aus dem Aufbau des Personals und den in der Folge gestiegenen Personalaufwendungen, denen im Geschäftsjahr 2023 noch keine entsprechende Erhöhung der Erlöse gegenüber steht.

Für das Geschäftsjahr 2024 wurde im Wirtschaftsplan der Gesellschaft bei steigenden Erlösen wieder mit einem positiveren Ergebnis gerechnet. Die aktuelle Erlös- und Ertragssituation hat sich aber in 2024 nicht verbessert. Die Geschäftsführung erarbeitet für die gesamte Gruppe im

Rahmen eines Restrukturierungsprojektes an einer Strategie zur Verbesserung der Erlössituation.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Wir verweisen auf die Ausführungen zu Fragenkreis 15.b.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Wir verweisen auf die Ausführungen zu Fragenkreis 15.b.

Unverbindliches Vorabexemplar vom 28.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte

Anlage 5
Allgemeine Auftrags-bedingungen